



Fallschilderung bei der Beantragung einer Ausbildungsduldung:

- der betroffene Jugendliche aus Afghanistan befindet sich seit gut einem Jahr in einer betrieblichen Ausbildung; er hat sehr gute Zeugnisse in der Berufsschule und der Lehrherr ist äußerst zufrieden mit seinen Leistungen; es liegen keinerlei Straftaten vor; der afghan. Pass liegt vor; der Jugendliche hat eine eigene Mietwohnung und den Führerschein
- In früheren Gesprächen wurde von der Sachbearbeiterin der ZAB Regensburg immer wieder mitgeteilt, dass der Jugendliche, bei negativem Ausgang des gerichtlichen Verfahrens gegen den negativen Bamf Bescheid, eine Ausbildungsduldung erhalten werde, außer die Ausbildung würde abgebrochen oder der Jugendliche straffällig werden
- der betroffene Jugendliche erhält Anfang September das negative Urteil (=Klageabweisung)
- einen Tag später: Besuch bei der ZAB, um eine Ausbildungsduldung zu beantragen: die Sachbearbeiterin sagt, dass das Urteil noch nichts rechtskräftig sei; erst wenn dies rechtskräftig sei, würde Sie den Antrag auf Ausbildungsduldung annehmen; hierzu würde sie den Jugendlichen einladen - dies würde aber noch mehrere Wochen (länger als bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft) dauern
- Besuch bei der ZAB einen Tag nach Rechtskraft des Urteils (die Rechtskraft besteht nach einem Monat): der Ausweis (Gestattung) des Jugendlichen ist nur noch bis zu diesem Datum gültig; der Wunsch nach einem Gespräch wird von der Sachbearbeiterin abgelehnt, da diese noch kein Schreiben zur Rechtskraft des Urteils erhalten habe und daher den Antrag noch immer nicht annehmen würde; der Jugendliche erhält eine Verlängerung seiner Gestattung
- da der Jugendliche ohne Stellung des Antrags auf Ausbildungsduldung nicht mehr „geschützt“ ist (sobald erste Schritte in Richtung Abschiebung in die Wege geleitet werden, kann der Antrag auf Ausbildungsduldung abgelehnt werden) schickt sein Arbeitgeber den Antrag auf Ausbildungsduldung per Fax an die ZAB; er telefoniert anschließend mit der Sachbearbeiterin, da ihm die Sicherheit seines Auszubildenden sehr wichtig ist; die Sachbearbeiterin versichert ihm, dass der Jugendliche gute Chancen auf die Ausbildungsduldung habe
- gute 2 Wochen später erhält der Jugendliche ein Schreiben von der Sachbearbeiterin mit

dem Inhalt, dass mit dem rechtskräftigen negativen Urteil eine Ausreise- und Abschiebungsandrohung gegen ihn bestehe. Seine Gestattung sei damit nicht mehr gültig, sowie seine Erlaubnis zur Beschäftigung. (Dieser Brief war für den Jugendlichen sehr beängstigend, zumal keinerlei Bezug auf die beantragte Ausbildungsduldung genommen wurde)

- 2 Tage später: Besuch bei der ZAB: der Jugendliche muss eine Belehrung bezüglich der Pflichten als Ausreisepflichtiger unterschreiben (keine Aussage fällig zu freiwilliger Ausreise oder Verweigerung der Ausreise); die Sachbearbeiterin meint, sie könne die Ausbildungsduldung noch immer nicht erteilen, da sie noch auf das polizeiliche Führungszeugnis warte und er zudem einen Termin zur Sicherheitsbefragung bekäme; dies könne sich noch mehrere Wochen- vermutlich spätestens bis Ende Januar hinziehen; er sei aber in Ausbildung und es werde ihm nichts passieren (außer bei größeren Straftaten); auf ausdrückliche Anfrage hin, wann der Termin der Sicherheitsbefragung sei, kommt der zuständige Sachbearbeiter hinzu und gibt ihm einen Termin ca. 5-6 Wochen später; der Sachbearbeiter ist freundlich und informiert den Jugendlichen über die Sicherheitsbefragung; der Jugendliche gibt bei der Sachbearbeiterin (freiwillig) sein Zeugnis der Berufsschule ab; auf dem Ausweis des Jugendlichen wird nun Duldung (nicht Ausbildungsduldung!) statt Gestattung eingetragen (mit dem Zusatz, dass er ausreisepflichtig sei und die Duldung mit Bekanntgabe des Abschiebetermins erlösche)
- Anfang Dezember findet die Sicherheitsbefragung statt; hier muss ein viele Seiten langer Fragebogen ausgefüllt werden, der insbesondere Verbindungen zu, als extremistisch eingestuft, Organisationen abfragt; nach Ausfüllen des Bogens erhält der Jugendliche zwar noch keine Ausbildungsduldung, aber eine schriftliche Bestätigung, dass er nach positiver Prüfung der Sicherheitsbefragung eine Ausbildungsduldung erhalten werde; spätestens solle dies Ende Januar der Fall sein (das Führungszeugnis- ohne Eintrag- liege mittlerweile auch vor)

Tipps bei der Beantragung der Ausbildungsduldung:

- am besten immer, spätestens aber bei rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren, den betroffenen Jugendlichen zur Ausländerbehörde begleiten
- Ausbildungsduldung bereits bei Bekanntgabe des Termins für die gerichtliche Verhandlung an die ZAB faxen, mit dem Zusatz: bei negativem Ergebnis der Gerichtsverhandlung... (siehe Anlage Antrag Ausbildungsduldung vor Verhandlung)
- die Ausbildungsduldung **zusätzlich oder alternativ spätestens einen Tag nach rechtskräftig negativem Urteil der Gerichtsverhandlung an die zuständige Ausländerbehörde faxen** oder, wenn möglich, persönlich abgeben (siehe Anlage: Antrag

Ausbildungsduldung bei Rechtskraft)

- da bei Erfüllen der Voraussetzungen, der Jugendliche bei begonnener Ausbildung einen Anspruch auf die Ausbildungsduldung hat, müssen in diesem Fall eigentlich keine Nachweise über Schulnoten etc. vorgebracht werden (Bei der Beantragung kann der Punkt der Begründung weggelassen oder muss an den Jugendlichen angepasst werden); sollte die Ausbildung noch nicht begonnen worden sein, wird nach Ermessen entschieden - hier sollten alle positiven Belege vorgebracht werden, auch bei der Antragsbegründung
- bei der Beantragung der Ausbildungsduldung sollte der Pass bereits vorliegen - sollte dieser zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, müssen jegliche Dokumentationen über die Beschaffungsmaßnahmen vorgelegt werden - in diesem Fall wird voraussichtlich bis zum Vorliegen des Passes noch keine Ausbildungsduldung, sondern höchstens eine Ermessensduldung erteilt
- sollte dem Jugendlichen ein Dokument vorgelegt werden, in dem er eine freiwillige Ausreise unterzeichnen, oder einer freiwilligen Ausreise widersprechen soll, sollte diese nicht vor Ort unterschrieben werden, sondern man sollte sich eine Kopie mitgeben lassen, um sich mit dem zuständigen Anwalt austauschen zu können
- Freundlich, aber klar, um eine zeitnahe Bearbeitung des Antrags auf Ausbildungsduldung bitten; um einen zeitnahen Termin der Sicherheitsbefragung bitten und im Vorfeld fragen, ob man den Jugendlichen hierzu begleiten darf
- die Sicherheitsbefragung findet mittels eines schriftlichen Fragebogens in deutsch oder der Muttersprache statt; es kann ein Dolmetscher beantragt werden; dies muss aber im Vorfeld mit dem zuständigen Sachbearbeiter geklärt werden
- der Fragebogen ist teilweise nicht leicht zu verstehen - daher Möglichkeiten, die dem Jugendlichen helfen können, dringend in Anspruch nehmen